WOB_ 45557152 / MFB-08-033-WOB Vers. 3.0 B

STADT WOLFSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG



GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT Bürgerdienste

burgeralens

Veterinäramt Schachtweg 10 38440 Wolfsburg ÖFFNUNGSZEITEN Mo. - Fr. 8-12 Uhr

Sprechzeiten für Tiere im Reiseverkehr nur nach telefonischer Absprache

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM 01/4

AUSKUNPTER TELL

20.04.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung Niederschrift zu einer Betriebskontrolle im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Am 21.07.2020 von 10:25 Uhr bis 11:00 Uhr hat Nachkontrolle durchgeführt:

in folgender Betriebsstätte eine

Pizza King Willy-Brandt-Platz 2, 38440 Wolfsburg

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:

Weiteres Personal:

Behörde:

Behördenvertreter:

Begleitpersonen:

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

 Die Erfüllung der einschlägigen Hygienevorschriften war aufgrund der festgestellten Mängel nicht gegeben. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der Reinigung waren nicht vorhanden.

Erforderliche Maßnahme: Durch geeignete Maßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt werden. Dies kann durch verbindliche Arbeitsanweisungen und/oder eine konkrete Reinigungsplanung erfolgen. Es muss geregelt sein was, wann und wie häufig gereinigt wird, wie und womit gereinigt wird und wer für die Reinigung verantwortlich ist.

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht



Seite 2 von 11

2. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der Temperaturanforderungen waren nicht vorhanden. Erforderliche Maßnahme: Durch geeignete Maßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt werden. Dies kann zum Beispiel durch Arbeitsanweisungen und Pläne für eine regelmäßige Temperaturkontrolle und die Festlegung von Maßnahmen bei Abweichungen erfolgen. Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht

Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

3. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der baulichen/technischen Anforderungen waren nicht vorhanden. Erforderliche Maßnahme: Durch geeignete Maßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt werden. Dies kann zum Beispiel durch eine regelmäßige Betriebszustandskontrolle und die Einleitung von Maßnahmen bei Abweichungen erfolgen. Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Betriebliche Organisation / Mitwirkungspflicht

4. Es wurde eine Insektenklebefalle, die mit toten Insekten behaftet war, unmittelbar über dem Bereich angebracht, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wurde, so dass eine Kontamination der Lebensmittel nicht sicher ausgeschlossen war. Erforderliche Maßnahme: Die Insektenklebefalle ist so anzubringen, dass eine Kontamination der Lebensmittel sicher ausgeschlossen ist.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Flur

5. Es wurden Lebensmittelbehälter (Hirtenkäse) auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können. Erforderliche Maßnahme: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Flur

Der Deckenlüfter war verunreinigt.

Erforderliche Maßnahme: Der Lüfter ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Schanktresenbereich

7. Die Dichtungen des Kühltresens waren verunreinigt.

Erforderliche Maßnahme: Die Dichtungen des Kühltresens sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Schanktresenbereich



Seite 3 von 11

Frist: Unverzüglich

8. Der Innenraum des Kühltresens war verunreinigt.

Schanktresenbereich

Erforderliche Maßnahme: Der Innenraum des Kühltresens ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

9. Es wurden Lebensmittel (z.B. Fladenbrot) in einem Wertstoffsack/Abfallsack

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Material, das zur Umhüllung und Verpackung von Lebensmitteln dient, darf keine Kontaminationsquelle für Lebensmittel

Rechtsgrundlage: § 31 Abs. 1 LFGB i.V.m. Art. 3 Abs. 1c VO (EG) Nr. 1935/2004

Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch

Frist: Unverzüglich

10. Die Türdichtungen des Kühltisches waren verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Die Türdichtungen des Kühltisches sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

11. Die Schublade für die Reinigungsmittel waren unordentlich und verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Der Inhalt der Schublade ist auf Gebrauch und Funktionalität etc. zu überprüfen. Gegenstände, die nicht mehr oder nur selten gebraucht werden sollten entfernt werden. Die Schublade ist zu reinigen. Die Gegenstände sind sauber und ordentlich wieder einzusortieren.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

12. Die Wandfliesen über dem Pizzaofen waren teilweise beschädigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Die Wandfliesen sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: 31.08.2020

13. Die Dunstabzugsanlage über dem Pizzaofen war verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Die Dunstabzugsanlage ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

14. Mehrere Elektroinstallationen (Lichtschalter, Steckdosen, Kabel und/oder Leitungen) waren verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Die Elektroinstallationen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Seite 4 von 11

Frist: Unverzüglich

Es wurde eine Insektenklebefalle, die mit toten Insekten behaftet war, unmittelbar über dem Bereich angebracht, in dem mit Lebensmitteln umgegangen wurde, so dass eine Kontamination der Lebensmittel nicht sicher ausgeschlossen war. Erforderliche Maßnahme: Die Insektenklebefalle ist so anzubringen, dass eine Kontamination der Lebensmittel sicher ausgeschlossen ist. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Imbiss Zubereitung

Die Oberflächen der Schränke und des Pizzaofens waren mit Pappe ausgelegt und somit waren die Oberflächen nicht leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Erforderliche Maßnahme: Die Pappe ist zu entfernen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f

Imbiss Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

17. An der Teigausrollmaschine war die Transportschutzfolie teilweise nicht bestimmungsgemäß entfernt worden.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Die Transportschutzfolie ist zu entfernen, die Teigausrollmaschine sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1f Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

18. Es wurden leichtverderbliche Lebensmittel (Hähnchenfleisch) unabgedeckt gelagert.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Leichtverderbliche Lebensmittel sind vor Kontamination und nachteiliger Beeinflussung zu schützen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

19. Das Entnahmebesteck (für z.B. Soßen) war verunreinigt. Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Das Entnahmebesteck ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Am Handwaschbecken fehlten Mittel zum hygienischen Händetrocknen (z. B. 20. Einmalpapierhandtücher im Spender).

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Am Handwaschbecken sind Mittel zum hygienischen Händetrocknen (z. B. Einmalpapierhandtücher im Spender) bereitzuhalten.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

21. Der Spender für Flüssigseife war verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Der Spender für Flüssigseife ist zu reinigen.



Seite 5 von 11

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

22. Der Spender für Einmalhandtücher war verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Der Spender für Einmalhandtücher ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

23. Das Mikrowellengerät war verunreinigt.

Imbiss Zubereitung

Erforderliche Maßnahme: Das Mikrowellengerät ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

24. Die Fußbodenfliesen im Übergang zum Flur waren teilweise beschädigt.

Nebenraum hinter der Theke

Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31 08 2020

25. Der Tiefkühlschrank war verunreinigt.

Nebenraum hinter der Theke

Erforderliche Maßnahme: Der Tiefkühlschrank ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

26. Es wurden Lebensmittel, im Tiefkühlschrank, in Beuteln aufbewahrt, die nicht verschlossen waren.

Nebenraum hinter der Theke

Erforderliche Maßnahme: Die Beutel in denen Lebensmittel aufbewahrt

werden sind zu verschließen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

27. Die Gitterroste des Kühlschrankes waren verunreinigt.

Nebenraum hinter der Theke

Erforderliche Maßnahme: Die Gitterroste des Kühlschrankes sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

28. Die Beschichtungen der Gitterroste des Kühlschrankes waren beschädigt.

Erforderliche Maßnahme: Die Gitterroste sind instand zu setzen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020

29. Der Türrahmen war nicht leicht zu reinigen und wasserabstoßend.

Nebenraum hinter der Theke

Trockenlager



Erforderliche Maßnahme: Der Türrahmen ist so herzurichten, dass dieser eine leicht zu reinigende und wasserabstoßende Oberfläche aufweist.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1e Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020

30. Der Innenraum des Kühlschrankes war verunreinigt.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Der Innenraum des Kühlschrankes ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

31. Die Tiefkühltruhe war mit Pappe ausgelegt.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Die Pappe ist aus der Tiefkühltruhe zu entfernen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

32. Es wurden tiefgekühlte Lebensmittel in Beuteln aufbewahrt, die nicht verschlossen waren.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Die Beutel in denen Lebensmittel aufbewahrt werden sind zu verschließen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

33. Die Regale waren verunreinigt.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Die Regale sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

34. Der Fußboden war verunreinigt.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

35. Der Deckenventilator war verunreinigt.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: Der Ventilator ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

36. Für die Beleuchtung fehlte eine Schutzabdeckung.

Trockenlager

Erforderliche Maßnahme: An der Beleuchtung ist ein Schutzabdeckung anzubringen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 2b Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020

Spülküche

44.

Spülküche 37. Der Innenraum der Haubenspülmaschine war mit alten Rückständen verunreinigt. Erforderliche Maßnahme: Die Haubenspülmaschine ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich Spülküche 38. Die Schutzabdeckung der Beleuchtung war beschädigt. Erforderliche Maßnahme: Die Schutzabdeckung der Beleuchtung ist instand zu setzen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020 Spülküche 39. Der Deckenlüfter war verunreinigt. Erforderliche Maßnahme: Der Lüfter ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich 40. Der Geschirrkorb der Geschirrspülmaschine war verunreinigt. Spülküche Erforderliche Maßnahme: Der Geschirrkorb der Geschirrspülmaschine ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich 41. Spülküche In den Wänden befanden sich nicht verschlossene Dübellöcher. Erforderliche Maßnahme: Die Dübellöcher sind zu verschließen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020 42. Das Regal war verunreinigt. Spülküche Erforderliche Maßnahme: Das Regal ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich Spülküche 43. Der Spülarm in der Haubenspülmaschine war verunreinigt. Erforderliche Maßnahme: Der Spülarm der Haubenspülmaschine ist zu reinigen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Die Silikonfuge an der Spülmaschine war teilweise schimmelähnlich verunreinigt.

Erforderliche Maßnahme: Die Fuge ist zu reinigen und zu desinfizieren.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene



Seite 8 von 11

Frist: Unverzüglich

45. Der Türrahmen war verunreinigt und der Anstrich leicht abgeplatzt.

Erforderliche Maßnahme: Der Türrahmen ist sofort zu reinigen und dann instand zu setzen.

Spülküche

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Frist: 31.08.2020

46. Die Silikonfuge des Fußbodens war verunreinigt.

Spülküche

Erforderliche Maßnahme: Die Silikonfuge ist zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

47. Die Wandfliesen an der Spülmaschine waren verunreinigt.

Spülküche

Erforderliche Maßnahme: Die Wandfliesen sind zu reinigen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

48. Die Tür war nicht geschlossen, dadurch waren die Lebensmittel im an den Toilettenbereich angrenzenden Raum einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt. Erforderliche Maßnahme: Die Toilettentür ist geschlossen zu halten.

Personaltoilette

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

49. Obwohl mit Lebensmitteln umgegangen wurde, war die angrenzende Toilette unmittelbar zugänglich, ein entlüftbarer Vorraum fehlte.

Personaltoilette

Erforderliche Maßnahme: Es ist ein entlüftbarer Toilettenvorraum zu schaffen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020

50. Der Spender für Einmalhandtücher am Handwaschbecken war leer.

Personaltoilette

Erforderliche Maßnahme: Der Spender für Einmalhandtücher ist aufzufüllen.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

51. Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen, ein sogenanntes Schädlingsmonitoring, fehlte.

Schädlingskontrolle

Erforderliche Maßnahme: Ein geeignetes Verfahren zur Früherkennung von Schädlingen ist anzuwenden.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

52. Es wurden Personen beschäftigt, für die die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Infektionsschutz-Erstbelehrung

Infektionsschutz

Seite 9 von 11

bzw. die vor dem 01.01,2001 ausgestellten Gesundheitszeugnisse nicht im Betrieb einsehbar waren.

Erforderliche Maßnahme: Die gültigen Erstbelehrungsbescheinigungen sind der Überwachungsbehörde vorzulegen und zukünftig im Betrieb vorzuhalten. Beim Fehlen einer solchen müssen die Personen unverzüglich an einer Erstbelehrung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes teilnehmen.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 5 IfSG Infektionsschutzgesetz

Frist: Unverzüglich

53. Für die Lagerung der Schutzkleidung fehlte eine hygienische Aufbewahrungsmöglichkeit (z. B. Schränke, Spinde).
Erforderliche Maßnahme: Die Lagerung der Schutzkleidung muss hygienisch erfolgen können.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

54. Es wurde Personal beschäftigt, das beim Behandeln von Lebensmitteln keine ausreichende Schutzkleidung trug. Die Straßenbekleidung wurde nicht ausreichend abgedeckt.

Erforderliche Maßnahme: Das Personal muss beim Behandeln von Lebensmitteln Schutzkleidung tragen, die die Straßenbekleidung vollständig

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VIII Nr. 1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

55. Für das Personal standen keine Umkleideräume zur Verfügung.

Erforderliche Maßnahme: Für das Personal müssen angemessene Umkleideräume vorhanden sein.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 9 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: 31.08.2020

56. Es wurden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ohne das glutenhaltige Getreide, welches Allergien und Unverträglichkeiten auslöst, namentlich anzugeben.

Erforderliche Maßnahme: Werden Lebensmittel ohne Verpackung in Verkehr gebracht, ist das glutenhaltige Getreide, welches Allergien und Unverträglichkeiten auslöst, namentlich anzugeben. (z.B. Weizen, Gerste, Dinkel)

Rechtsgrundlage: § 4 Abs. 2 Nr. 1 LMIDV i.V.m. Abs. 3 Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung Frist: Unverzüglich

57. Es wurden Speisen mit Schafskäse in Verkehr gebracht, obwohl statt Schafskäse ein Käse aus Kuhmilch verwendet wurde.

Erforderliche Maßnahme: Das Lebensmittel ist mit geeigneten Informationen in Bezug auf die Eigenschaften des Lebensmittels, insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder

Personalhygiene

Personalhygiene

Personalhygiene

Kennzeichnung

Kennzeichnung



Erzeugung in den Verkehr zu bringen.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 1 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 7 Abs. 1 a VO (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Frist: Unverzüglich

Der Nachweis, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnte nicht vorgelegt werden. Erforderliche Maßnahme: Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, sind entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen. Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr.1 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Personalschulung

59. Es wurde Personal ohne wissenschaftliche Ausbildung bzw. ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung beschäftigt. Dieses Personal stellte leicht verderbliche Lebensmittel her oder behandelte diese oder brachte diese in den Verkehr, ohne entsprechende Fachkenntnisse nachweisen zu können.

Personalschulung

- erforderliche Maßnahme: Personen ohne wissenschaftliche Ausbildung bzw. ohne eine abgeschlossene Berufsausbildung, in der Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Verkehrs mit Lebensmitteln einschließlich der Lebensmittelhygiene vermittelt werden, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen oder behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse auf den Sachgebieten:
- 1. Eigenschaften und Zusammensetzung des jeweiligen Lebensmittels,
- 2. Hygienische Anforderungen an die Herstellung und Verarbeitung des jeweiligen Lebensmittels,
- 3. Lebensmittelrecht,
- 4. Warenkontrolle, Haltbarkeitsprüfung und Kennzeichnung,
- 5. Betriebliche Eigenkontrollen und Rückverfolgbarkeit,
- 6. Havarieplan, Krisenmanagement.
- 7. Hygienische Behandlung des jeweiligen Lebensmittels,
- 8. Anforderungen an Kühlung und Lagerung des jeweiligen Lebensmittels,
- 9. Vermeidung einer nachteiligen Beeinflussung des jeweiligen Lebensmittels beim Umgang mit Lebensmittelabfällen, ungenießbaren Nebenerzeugnissen und anderen Abfällen.

10. Reinigung und Desinfektion) nachweisen können.

Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr. 3 ; § 4 Abs. 1 LMHV Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene Frist: Unverzüglich

Risikokategorie:

Der oben genannte Betrieb wurde in die nicht verfügbar eingestuft. Informationen zum Verfahren der risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung erhalten Sie auf Wunsch vom Unterzeichner.

ggf. ausgegebene Merkblätter





Bemerkungen:

Personalschulung

Für die erforderlichen Personalschulungen gemäß Lebensmittelhygieneverordnung und die Folgebelehrungen gemäß Infektionsschutzgesetz kann zum Beispiel auch das kostenlose E-Learning Modul des TÜV Rheinland auf den Internetseiten der Lebensmittelgroßhandelsbetriebe Metro Großhandel Cash & Carry Deutschland GmbH (https://www.metro.de/service/etraining/haccp) genutzt werden. Das Zertifikat, dass nach einer erfolgreichen Schulung ausgedruckt werden kann, wird als Schulungsnachweis anerkannt.

IHK Onlinehilfe

Die Industrie und Handelskammer bietet eine schnelle, aktuelle und branchenspezifische Übersicht aller wichtigen Themen des Lebensmittelrechts, mit Tipps und Checklisten zum Download an: www.onlinehilfe-lebensmittelhygiene.de

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag